

**Anlage
zu den Allgemeinen Hinweisen
zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan (Nr. 2.9)**

Innerhalb des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen grundsätzlich nach dem Zahlungsweg zu behandeln (zahlende oder empfangende Einrichtungen). Bei Maßnahmen, die nicht jeweils von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/Gemeindeverbänden (GV) allein, sondern „gemeinsam“ finanziert werden, sind die anteiligen Bundesmittel grundsätzlich an die Länder zu zahlen, von diesen zu vereinnahmen und der Gesamtbetrag (einschl. Landesanteil) entweder direkt zu verausgaben oder an die Gemeinden (GV) weiterzuleiten und von diesen als Zuweisungen des Landes zu vereinnahmen. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund, Ländern und/oder Gemeinden (GV) „parallel“ finanziert werden.

Bestimmend für den korrekten haushaltsmäßigen Nachweis des Zahlungsverkehrs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (GV) sind die vorgegebenen Regelungen über die Bewirtschaftung der Bundes- und Landesmittel sowie der Empfänger der Zahlungen.

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann erfolgen durch

- Bundesdienststellen
- Landesdienststellen oder
- kommunale Dienststellen.

Empfänger der Zahlungen können sein

- Länder
- kommunale Körperschaften
- Dritte, aber auch Gebietskörperschaften bei Zahlungen aufgrund privatrechtlicher Beziehungen (z. B. Mietausgaben des Landes an Gemeinden, Erschließungsbeiträge des Bundes an Gemeinden).

Nach den vorgenannten Kriterien wird der Zahlungsverkehr zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (GV) in Fallgruppen gegliedert, die im folgenden dargestellt sind:

Anlage zu Nr. 2.9

**Fallgruppenschema
für den Zahlungsverkehr von Bund, Ländern und Gemeinden (GV)**

Bewirtschaftung bei			Bundesdienststellen		Landesdienststellen		Kommunale Dienststellen E
			A	B	C	D	
Bundes- mittel	Verhältnis Bund – Länder (1)	Zahlung an	Dritte	Länder	Dritte	Länder	
		Fallgruppe	A 1	B 1	C 1	D 1	
	Verhältnis Bund – Gemeinden (GV) (2)	Zahlung an		Gemeinden (GV)			Dritte
		Fallgruppe		B 2			E 2
	Verhältnis Land – Gemeinden (GV) (3)	Zahlung an			Dritte	Gemeinden (GV)	Dritte
		Fallgruppe			C 3	D 3	E 3

Im Einzelnen werden hierzu die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Bund-Länder-Verhältnis

Fallgruppe A1:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Empfänger können auch die Länder und die Gemeinden (GV) sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrunde liegen.

Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt nicht als Zahlungen an Länder oder Gemeinden (GV), sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten usw. handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Obergruppen 66 bis 68, 86, 89). Die Länder und Gemeinden (GV) vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Kraftfahrzeugen
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist
- Erschließungsbeiträge an Gemeinden (GV)
- Ersatzleistungen des Bundes an Gemeinden (GV) oder Private für Straßenschäden.

AH-GF
Anlage zu Nr. 2.9**Fallgruppe B1:**

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Gr.-Nr.	Ausgabe – Bund	Gr.-Nr.	Einnahme – Länder	Ausgabe – Länder
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	} Zuordnung nach dem GPL entsprechend der Zweckbestimmung; Bundesanteil und Landesanteil
622	Schuldendiensthilfen an Länder	221	Schuldendiensthilfen vom Bund	
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	
852	Darlehen an die Länder	311	Schuldenaufnahmen beim Bund	
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	

Beispiele:

- Vom Bund zu erstattende Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Zuweisungen für Modelleinrichtungen im Bildungswesen
- Erstattung der Kosten der Bundestagswahl.

Fallgruppe C1:

Die Bewirtschaftung der Bundesmittel liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden Landesdienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an Dritte an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die Landeshaushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z.B. bei Obergruppen 66 bis 68, Gruppen 697 bis 699, Hauptgruppe 7, Obergruppen 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- Bundesautobahnen
- Versorgungsbezüge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Fallgruppe D1:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder. Es handelt sich um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend. Die in Betracht kommenden Gruppierungsnummern für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten sind unter Fallgruppe B1 zusammengestellt.

Beispiele:

- Gemeinschaftsaufgaben
- Wohngeld
- Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Maßnahmen, die vom Bund und von den Ländern „gemeinsam“ finanziert werden, sind stets der Fallgruppe D1 zuzuweisen. Maßnahmen der Länder, die vom Bund ausnahmsweise zu 100 v.H. finanziert werden, sind hingegen der Fallgruppe D1 nur dann zuzuordnen, wenn der gesamte Bereich, zu dem die Maßnahmen gehören, der Fallgruppe D1 zugeordnet ist und eine unterschiedliche Handhabung unpraktikabel ist. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund und Ländern „parallel“ finanziert werden.

2. Bund-Gemeinde-Verhältnis**Fallgruppe B2:**

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden (GV) aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden (GV) zu veranschlagen. Die Gemeinden (GV) vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Gr.-Nr.	Ausgabe – Bund	Gr.-Nr.	Einnahme – Gemeinden (GV)	Ausgabe – Gemeinden (GV)
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)	060	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	Zuordnung nach dem GPl. entsprechend der Zweckbestimmung; Bundesanteil und Gemeindeanteil
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden (GV)	230	Schuldendiensthilfen vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	160	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
		170	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden (GV), soweit nicht Investitionszuweisungen	360	Zuweisungen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	370	Einnahmen aus Krediten vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
853	Darlehen an Gemeinden (GV)			

Beispiele:

- Kostenanteil des Bundes für Bundesgartenschau
- Zuweisungen des Bundes gem. Art. 106 Abs. 8 GG (Ausgleichsleistungen).

Fallgruppe E2:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z.B. bei Obergruppen 66 bis 68, Gruppen 697 bis 699, Hauptgruppe 7, Obergruppen 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiel:

- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG).

3. Land-Gemeinde-Verhältnis**Fallgruppe C3:**

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Empfänger können auch die Gemeinden (GV) sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrunde liegen. Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt nicht als Zahlungen an Gemeinden (GV), sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z.B. Mieten usw. handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z.B. Obergruppen 66 bis 68, 86, 89). Die Gemeinden (GV) vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Kraftfahrzeugen
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist.

AH-GF
Anlage zu Nr. 2.9**Fallgruppe D3:**

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden (GV) aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden (GV) zu veranschlagen. Die Gemeinden (GV) vereinnahmen die Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Landeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Gr.-Nr.	Ausgabe – Land	Gr.-Nr.	Einnahme – Gemeinden (GV)	Ausgabe – Gemeinden (GV)
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)	041	Schlüsselzuweisungen vom Land	} Zuordnung nach dem GPL entsprechend der Zweckbestimmung; Landesanteil und kommunaler Anteil
		051	Bedarfszuweisungen vom Land	
		061	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden (GV)	231	Schuldendiensthilfen vom Land	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	161	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom Land	
		171	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden (GV), soweit nicht Investitionszuweisungen	361	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)			
853	Darlehen an Gemeinden (GV)	371	Einnahmen aus Krediten vom Land	

Beispiel:

- Leistungen der Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Fallgruppe E3:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Landeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Landes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Landeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z.B. bei Obergruppen 66 bis 68, Gruppen 697 bis 699, Hauptgruppe 7, Obergruppen 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiel:

- Wohngeld.